

# **Artenschutzfachbeitrag**

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Haßlocher Straße 3-5, Gemeinde Meckenheim**

09.09.2015

## **naturplan**

An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Tel. 0 61 51/99 79 89  
E-Mail: [info@naturplan.net](mailto:info@naturplan.net)

Bearbeitung:  
M.Sc. Landschaftsökologe P. Herrmann

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Wirkraum und Wirkfaktoren .....	5
4	Datengrundlage und Konfliktanalyse .....	5
5	Maßnahmen .....	9
	Literatur .....	10
	Anhang 1 .....	11

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Meckenheim soll für das Grundstück Haßlocher Str. 3 und 5 ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden, der eine Wohnbebauung dieses Grundstücks ermöglicht. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 720/6, 720/8, 721/23 sowie 721/24 der Gemarkung Meckenheim.

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und liegt im Innenbereich des Ortes Meckenheim, der durch Einfamilienhäuser sowie alte Höfe geprägt ist. Nördlich grenzen Privatgärten von Wohnhäusern mit mehreren Einzelbäumen und einer großen Nutzgartenfläche an. Nach Süden schließt direkt ein Wohngebäude sowie eine offene Scheune an. Östlich liegen abgegrenzt durch die Haßlocher Straße ein als Autowerkstatt sowie ein als Wohngebäude genutzter Hof, hinter denen sich direkt landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (insbesondere Weinbau) anschließen. Westlich des Grundstückes liegen Schulgebäude sowie Grünflächen mit Einzelbäumen der Grundschule Meckenheim. Siehe Abbildung 1 für die Abgrenzung des Geltungsbereiches.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (rote Linie) des Bebauungsplans. Luftbild: Microsoft Cooperation 2015.

Das Grundstück ist in drei Abschnitte geteilt:

1. Im nördlichen Abschnitt (Flurstücke 721/23 und 721/24) befinden sich Privatgärten der angrenzenden Wohnhäuser. Diese sind durch mehrere Reihen von Obstbäumen (Nieder- und Halbstamm) und Beerensträuchern geprägt. Hierunter finden sich auch

- einige ältere Kirschbäume. In den Zwischenbereichen befinden sich größtenteils kleinflächige Wiesen, zum Teil auch bewirtschaftete Nutzgärten.
2. Der darauf südlich anschließende Abschnitt (Flurstück 720/6) ist eine häufig gemähte Rasenfläche, die rundherum abgezaunt ist. Westlich ist sie zusätzlich durch eine Betonmauer zum Nachbargrundstück der Grundschule abgetrennt
  3. Auf dem südlichen Abschnitt (Flurstück 720/8) stehen zwei Reihen gepflegter alter Kirsch-Halbstämme sowie einer dazwischen liegenden Reihe aus Pfirsich- und Kirschhalbstämmen (geschätzt: 10-15 Jahre alt). Die Fläche unter den Baumreihen ist ebenfalls eine häufig gemähte Rasenfläche. Auch diese Teilfläche ist nach Westen mit einer Betonmauer sowie einem Zaun zum Nachbargrundstück abgegrenzt.

Nach aktueller Planung ist vorgesehen, das Grundstück mit 3 Reihen- und 3 Doppelhäusern sowie Garagen, Stellplätzen und einer Zufahrtsstraße zu überbauen. Um die Gebäude herum sind Hausgärten geplant.

Im Zuge der Aufstellung eines B-Plans sind bereits mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG abzuprüfen, um spätere Vollzugshindernisse, die durch Vorhaben im Zusammenhang mit dem B-Plan entstehen können, auszuschließen. Daher ist eine genaue Prüfung, ob und inwieweit besonders und streng geschützte Arten (hier: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) durch die Planungen betroffen sind, erforderlich. Diese erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

Sollten Verbotstatbestände erfüllt sein, kann das Vorhaben so nicht verwirklicht werden. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich ermittelt und vorgeschlagen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. 07. 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013) aufgeführt:

- § 44 (1) Nr. 1  
*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- § 44 (1) Nr. 2  
*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- § 44 (1) Nr. 3  
*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

- § 44 (1) Nr. 4

*Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes dem § 18 (2) BNatSchG unterliegt und die geplanten Baumaßnahmen einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff gleichzustellen ist, gilt § 44 (5) BNatSchG. Dieser besagt, dass der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene unvermeidbare Verletzungen des Verbotes des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - sogenannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) – festgesetzt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt.

Darüber hinaus gelten die Zugriffsverbote gemäß §44 (5) BNatSchG nur für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind<sup>1</sup>.

Ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen für eine Erteilung sind:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses,
- fehlende zumutbare Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.

Um den letztgenannten Punkt zu vermeiden, können im Einzelfall Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population – sogenannte FCS-Maßnahmen (Measures to ensure a favourable conservation status) festgelegt werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

---

<sup>1</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, steht aus, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

### 3 Wirkraum und Wirkfaktoren

Da die Baumaßnahmen auch Auswirkungen auf Individuen in der Umgebung des eigentlichen Vorhabensbereiches (z.B. durch Lärmemissionen) haben können und da viele Tiergruppen räumlich sehr mobil sind, sind die unmittelbar angrenzenden Bereiche mit zu betrachten. Für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurden die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche, sowie das die nahe gelegenen Bereiche des Grundstücks der Grundschule Meckenheim mit berücksichtigt.

Wirkfaktoren, gegenüber denen die besonders und streng geschützten Arten empfindlich sein können, werden nach bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Es sind Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen ebenso zu berücksichtigen wie die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, sowie der Bauverkehr mit damit verbundenen Erschütterungen. Auswirkungen auf potentiell vorkommende besonders und streng geschützte Arten sind hier jedoch insbesondere durch die Fällung der Obstbäume sowie durch Bodenabtragungen zu erwarten.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren:** Durch den geplanten Bestand an Gebäuden und weitere versiegelte Flächen kommt es zu einem Flächenverlust und damit einhergehend zu einem Verlust an Lebensraumstrukturen für potentiell vorkommende besonders und streng geschützte Arten. Weiterhin ist eine Änderung des Kleinklimas zu erwarten. Die derzeitige abkühlende Funktion der momentan vollständig bewachsenen Flächen wird abgeschwächt werden. Darüber hinaus ist mit erhöhten Lichtemissionen durch die Beleuchtung der geplanten Gebäude zu rechnen.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Hier wird es insbesondere zu einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Bewohner und Besucher der geplanten Wohnhäuser und des damit verbundenen Verkehrs kommen.

### 4 Datengrundlage und Konfliktanalyse

Eine Begehung des Geländes am 28.05.2015 diente der Begutachtung vorhandener Habitatstrukturen in Hinblick auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Hieraus ergab sich, dass ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und eventuell Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) entlang der westlichen Grundstücksgrenze nicht vollständig auszuschließen war. Hier sind entlang der Mauer über eine Länge von ca. 60 m neben kurzgehaltener Vegetation vereinzelte Sträucher sowie ein Totholzhaufen als mögliche Versteckstrukturen vorhanden. Entlang der Mauer befinden sich unter anderem auf offenen Bodenbereichen potentielle ostexponierte Sonnenplätze. Es fehlt jedoch an weiteren Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten.

Aufgrund dieses Befundes wurde bei zwei weiteren Begehungen (29.06.2015 und 27.08.2015) dieser potentielle Lebensraum über einen Zeitraum von 1 Stunde beobachtet und langsam abgesehen. Hierbei wurden vereinzelte Strukturen, die als Versteck dienen

könnten (z.B. Totholz), angehoben und auf einen Besatz kontrolliert. Die Begehung fand bei sonnigen Verhältnissen zwischen 8:45 und 9:45 (29.06.2015) bzw. von 8:30 bis 9:30 Uhr (27.08.2015) bei jeweils ca. 20° C statt. Zu diesen Tageszeiten haben Eidechsen einen erhöhten Thermoregulationsbedarf, sodass zu erwarten ist, dass die Tiere sich an exponierten sonnigen Stellen aufhalten. Der spätere Termin wurde so gelegt, dass diesjährige Tiere bereits geschlüpft sind. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises insbesondere bei sehr kleinen Populationen.

Bei allen Begehungen wurden Zufallsbeobachtungen anderer Artengruppen notiert.

Zusätzlich wurde eine Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank (LUWG 2015, Abfrage am 29.06.2015) über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) durchgeführt. Hierbei wurde sowohl das Raster (2 x 2 km) abgefragt, in dem sich der Geltungsbereich befindet, als auch alle direkt angrenzenden Raster.

Im Folgenden wird für Artengruppen die im Gebiet oder in angrenzenden Bereichen nachgewiesen vorkommen oder bei denen ein Vorkommen erwartet wird, eine Prüfung auf eine mögliche Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durchgeführt. Ergeben diese Prüfungen, dass einzelne Arten potentiell durch das Vorhaben betroffen sind, erfolgt eine Artbezogene bzw. bei nicht gefährdeten Vogelarten eine Gruppenbezogene Prüfung (siehe Anhang 1).

**Fledermäuse:** Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten. Insbesondere die älteren umliegenden Hofgebäude bieten ein vielfältiges Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten. Hier ist vorwiegend ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten. Diese Quartiere sind durch eine Bebauung des Grundstückes nicht betroffen. Somit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie ein Töten von Individuen in ihren Quartieren auszuschließen. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Grundstück von vereinzelt Individuen diesen Arten als Teilgebiet zur Jagd und als Durchflugsschneise zu den nahegelegenen Offenlandbereichen genutzt wird. Durch die Überbauung werden große Teile dieses Jagdhabitats verloren gehen. Eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Populationen ist dennoch nicht zu erwarten, da für diese mobile Tiergruppe weiterhin eine Vielzahl von möglichen Nahrungshabitaten in der Umgebung erreichbar bleibt. Strukturen für die Orientierung während des Ausfluges zu Jagdgebieten außerhalb der Ortschaft werden auch bei erfolgter Bebauung des Grundstückes vorhanden sein.

An den Obstbäumen sowie an den umliegenden Einzelbäumen konnten keine Höhlen oder sonstige Quartiermöglichkeiten gefunden werden. Auch im weiteren Umfeld des Grundstückes liegt kein Waldgebiet. Daher ist im Umfeld nicht mit Quartieren von baumbewohnenden Arten zu rechnen und somit auch nicht mit einer intensiven Nutzung des Grundstückes als Nahrungshabitat.

Es ist demnach mit keiner relevanten Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans bzw. mit einem darauf beruhenden Bauvorhaben auszugehen. Eine artbezogene Betrachtung und Prüfung entfällt somit.

In der ARTeFAKT-Datenbank sind keinerlei Fledermausfunde innerhalb der entsprechenden Raster hinterlegt.

**Reptilien:** In der ARTeFAKT-Datenbank sind für das Raster, in dem der Geltungsbereich liegt, keine Eidechsenfunde eingetragen. Jedoch sind in 4 angrenzenden Rastern Fundpunkte der Mauereidechse und in einem angrenzenden Raster ein Fundpunkt der Zauneidechse hinterlegt.

Im Zuge der Begehungen konnten jedoch keine Eidechsen festgestellt werden, sodass ein Vorkommen hier ausgeschlossen wird.

**Vögel:** Alle heimischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten. Es ist ein Vorkommen von Vogelarten der Siedlungen, der Streuobstwiesen sowie vereinzelt des gebüschreichen Offenlandes zu erwarten. In der Tabelle 1 sind während der Begehungen zufällig beobachtete Arten aufgelistet.

Tabelle 1: Zufällig beobachtete Vögel während der Begehung am 28.05.2015. Arten mit einem Gefährdungsgrad sind gelb markiert.

Art		Rote Liste	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup> (2007)	RL R-P <sup>1</sup> (2014)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*

<sup>1</sup>: RL D Rote Liste Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2007), RL R-P = Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014); \*: nicht bedroht, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben

Zusätzlich gibt es in der ARTeFAKT-Datenbank Belege folgender Arten (Tabelle 2), von denen ein Vorkommen auch im Geltungsbereich bzw. in direkt angrenzenden Bereichen zu erwarten ist (nur Arten ausgewählt, von denen ein Brutvorkommen oder ein Vorkommen mit starkem Gebietsbezug zu erwarten ist).

Tabelle 2: Artnachweise aus der ARTeFAKT-Datenbank (abgefragt am 29.06.2015). Arten mit einem Gefährdungsgrad sind gelb markiert.

Art		Rote Liste	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup> (2007)	RL R-P <sup>1</sup> (2014)
Nachweise im Raster des Geltungsbereiches			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Nachweise in angrenzenden Rastern			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

<sup>1</sup>: RL D Rote Liste Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2007), RL R-P = Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014); \*: nicht bedroht, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben

Die älteren Obstbäume bieten ein großes Potential als Neststandort für freibrütende, nestbauende Arten. Höhlen konnten hier nicht entdeckt werden. Darüber hinaus bieten sie ein Nahrungs- und Ruhehabitat. Die Rasenfläche stellt ebenfalls ein Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten dar. Die angrenzenden Gebäude können durch Gebäudebrüter wie Haussperling, Mehlschwalbe oder die Rotschwanzarten als Niststandort genutzt werden.

Durch eine Überbauung geht ein großer Teil der aktuell als Nahrungs- und auch Bruthabitat genutzten Fläche verloren. Insbesondere durch die Rodung der Obstbäume wird es zu einem Verlust von wichtigen Nist-, Nahrungs- und Versteckstrukturen für vorkommende Vogelarten kommen. In diesem Zuge kann es innerhalb der Brutzeit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer Tötung von Jungvögeln kommen, die sich in den Nestern aufhalten. Wird die Rodung jedoch auf den Zeitraum außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG zwischen 01. Oktober und 28. Februar gelegt, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln auszuschließen. Bereits flugfähige Vögel können bei akuter Bedrohung fliehen, sodass hier von keinem Tötungsrisiko ausgegangen wird.

Baumaßnahmen während der Brutzeiten können zu einer Störung der im Umfeld brütenden Individuen führen. Bei den nachgewiesenen und potentiell zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch vorwiegend um weit verbreitete, anpassungsfähige Arten, die sich Deutschland- und landesweit in einem guten Erhaltungszustand befinden. Hier ist mit keiner Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population zu rechnen, zumal in der unmittelbaren Umgebung weitere potentielle Nahrungs- und Bruthabitate vorhanden sind. Dies gilt auch für die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Rheinland-Pfalz stehenden Arten Haussperling und Mehlschwalbe. Nicht auszuschließen ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*), der im nordöstlich angrenzenden Raster der ARTeFAKT-Datenbank nachgewiesen wurde. Dieser steht ebenfalls auf der Vorwarnliste. Jedoch ist das Brutplatzangebot für diesen Halbhöhlenbrüter sehr gering und liegt ausschließlich außerhalb des Grundstückes. Ein Vorkommen von weiteren bedrohten oder weniger häufigen Arten wird nicht erwartet.

Relevante Arten, die durch den vorhabenbezogenen B-Plan betroffen sein können, sind demnach in Gehölzen freibrütende Arten. In Anhang 1 erfolgt eine gruppenbezogene Prüfung für diese Arten, bzw. eine artbezogene Prüfung für den gefährdeten Haussperling, der vereinzelt auch in Gehölzen brüten kann.

## 5 Maßnahmen

Die folgende Maßnahme wird zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgeschlagen:

### Vermeidungsmaßnahme 1: Zeitliche Beschränkung

Das Roden der Gehölze sowie ein eventuelles Zurückschneiden von angrenzenden Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. So kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie die Tötung von Jungtieren in Nestern innerhalb der Gehölze vermieden werden.

## Literatur

- LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (2015): ARTeFAKT-Datenbank. Abgerufen unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/) am 29.06.2015.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. UND WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDEBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44.

## Anhang 1 – Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

#### In Gehölzen freibrütende Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

### 2. Bestandsdarstellung

nachgewiesen

Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Wacholderdrossel

Diese Arten wurden während der unter Kapitel 4 beschriebenen Begehungen beobachtet. Bruten innerhalb des Obstbaumbestandes sind hier vorwiegend von Amsel, Buchfink und in geringen Maßen vom Girlitz zu erwarten. Elster, Grünfink und Wacholderdrossel befanden sich bei den Begehungen innerhalb der Bäume der Nachbargrundstücke, hier sind auch Neststandorte zu erwarten, da diese Arten bevorzugt innerhalb von größeren Bäumen brüten. Sie nutzen das Gebiet vorwiegend als Nahrungshabitat.

potenziell

Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig

Für Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise und Zaunkönig liegen Nachweise aus der ARTEFAKT Datenbank für das Raster des B-Plans vor. Für die anderen Arten liegen Nachweise aus angrenzenden Rastern vor. Ein Brutvorkommen innerhalb der Obstbäume ist vorwiegend vom Stieglitz zu erwarten. Die anderen Arten bevorzugen größere Bäume bzw. benötigen natürliche Verstecke (z.B. Rindenverstecke für den Gartenbaumläufer). Sie sind hier eher als Nahrungsgast zu erwarten.

### 3. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Bei einer Rodung der Obstbaumbestände sowie weiterer Gehölze (z.B. Hecke entlang der Haßlocher Straße am Rand des nördlichen Teilbereiches) bzw. deren Rückschnitt während der Brutzeit, kann es zu einer Zerstörung von Nestern der oben erwähnten Arten kommen. Dies wäre eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der gehölzbrütenden Vogelarten. Da diese Arten in der Regel zu jeder Brutsaison neue Nester anlegen, kommt es so zu keiner Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

#### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

 ja  nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Bei einer Rodung der Obstbaumbestände sowie weiterer Gehölze (z.B. Hecke entlang der Haßlocher Straße am Rand des nördlichen Teilbereiches) bzw. deren Rückschnitt während der Brutzeit, kann es zu einer Zerstörung von Nestern und damit zu einer Tötung insbesondere von Jungtieren der oben erwähnten Arten kommen.

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der gehölzbrütenden Vogelarten. Da diese Arten in der Regel zu jeder Brutsaison neue Nester anlegen, kommt es so zu keiner Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

 ja  nein

Baumaßnahmen während der Brutzeiten können zu einer Störung der im Gebiet brütenden Individuen führen. Bei den nachgewiesenen und potentiell zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch vorwiegend um weit verbreitete, anpassungsfähige Arten, die sich Deutschland- und landesweit in einem guten Erhaltungszustand befinden. Selbst bei einer vorhabensbedingten Aufgabe einzelner Brutstätten ist hier mit keiner Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population zu rechnen, zumal in der unmittelbaren Umgebung weitere potentielle Nahrungs- und Bruthabitate vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 4. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**1. Durch das Vorhaben betroffene Arten****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Bestandsdarstellung**

nachgewiesen  potenziell

Es wurden mehrere singende Haussperlinge vorwiegend auf angrenzenden Gebäuden festgestellt. Der Geltungsbereich wird in geringem Umfang als Nahrungshabitat genutzt. Da Haussperlinge vereinzelt auch innerhalb von Gehölzen brüten, kann diese Art hier ebenfalls betroffen sein.

**3. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Bei einer Rodung der Obstbaumbestände sowie weiterer Gehölze (z.B. Hecke entlang der Haßlocher Straße am Rand des nördlichen Teilbereiches) bzw. deren Rückschnitt während der Brutzeit, kann es zu einer Zerstörung von Nestern des Haussperlings kommen. Dies wäre eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten des Haussperlings. Da diese Art in der Regel zu jeder Brutsaison neue Nester anlegt, kommt es so zu keiner Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Bei einer Rodung der Obstbaumbestände sowie weiterer Gehölze (z.B. Hecke entlang der Haßlocher Straße am Rand des nördlichen Teilbereiches) bzw. deren Rückschnitt während der Brutzeit, kann es zu einer Zerstörung von Nestern und damit zu einer Tötung insbesondere von Jungtieren des Haussperlings kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der gehölzbrütenden Vogelarten. Da der Haussperling in der Regel zu jeder Brutsaison ein neues Nest anlegt, kommt es so zu keiner Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baumaßnahmen während der Brutzeiten können zu einer Störung der im Gebiet brütenden Individuen führen. Der Haussperling ist jedoch aktuell noch eine weit verbreitete Art, die insbesondere in Bezug auf ihre Niststandorte sehr anpassungsfähig ist. Selbst bei einer vorhabensbedingten Aufgabe einzelner Bruten ist hier mit keiner Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population zu rechnen, zumal in der unmittelbaren Umgebung weitere potentielle Nahrungs- und Bruthabitate vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**4. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!